

angenommen worden ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Annahme unter der Bedingung erfolgt ist, daß der Schiedsvertrag auf einem anderen Wege festgestellt werden soll.

Art. 20. Jede Partei hat das Recht, einen Richter des Gerichtshofs zu bestellen, um mit beschließender Stimme an der Prüfung der der Delegation unterbreiteten Sache teilzunehmen.

Dieser Auftrag kann, wenn die Delegation als Untersuchungskommission tätig ist, auch Personen übertragen werden, die nicht aus den Richtern des Gerichtshofs genommen sind. Die diesen Personen zu gewährenden Reisekosten und Bezüge werden von den Mächten, die sie ernannt haben, festgesetzt und getragen.

Art. 21. Der Zugang zu dem durch dieses Abkommen eingerichteten Schiedsgerichtshofe steht nur den Vertragsmächten offen.

Art. 22. Der Schiedsgerichtshof befolgt die in dem Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle aufgestellten Regeln über das Verfahren, soweit nicht das vorliegende Abkommen ein anderes bestimmt.

Art. 23. Der Gerichtshof entscheidet über die Wahl der Sprache, deren er sich bedienen wird, und der Sprachen, deren Gebrauch vor ihm gestattet sein soll.

Art. 24. Das Internationale Bureau dient als Vermittler für alle Mitteilungen, die an die Richter im Laufe des im Artikel 63 Abs. 2 des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vorgesehenen Vorverfahrens zu machen sind.

Art. 25. Der Gerichtshof kann sich zur Bewirkung aller Zustellungen, insbesondere an die Parteien, Zeugen und Sachverständigen, unmittelbar an die Regierung der Macht wenden, in deren Gebiete die Zustellung erfolgen soll. Das gleiche gilt, wenn es sich um die Herbeiführung irgend einer Beweisaufnahme handelt.

Die zu diesem Zwecke erlassenen Ersuchen können nur abgelehnt werden, wenn die ersuchte Macht sie für geeignet hält, ihre Hoheitsrechte oder ihre Sicherheit zu gefährden. Wird dem Ersuchen stattgegeben, so dürfen die Kosten nur die Anlagen begreifen, die durch die Erledigung wirklich entstanden sind.

Dem Gerichtshofe steht gleichfalls frei, die Vermittelung der Macht in Anspruch zu nehmen, in deren Gebiet er seinen Sitz hat.

Die Zustellungen an die Parteien, die an dem Orte erfolgen sollen, wo der Gerichtshof seinen Sitz hat, können durch das Internationale Bureau bewirkt werden.

Art. 26. Die Verhandlung wird von dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten und im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung beider von dem im Range ältesten der anwesenden Richter geleitet.

Der von einer der Parteien ernannte Richter kann nicht Vorsitzender sein,

Art. 27. Die Beratung des Gerichtshofs erfolgt nicht öffentlich und bleibt geheim.

Jede Entscheidung ergeht nach der Mehrheit der anwesenden Richter. Wenn sich bei einer geraden Zahl von Richtern Stimmengleichheit ergibt, so wird die Stimme des nach Artikel 4 Abs. 1 im Range jüngsten Richters nicht mitgezählt.

Art. 28. Die Urteile des Gerichtshofs sind mit Gründen zu versehen. Sie enthalten die Namen der Richter, die daran teilgenommen haben; sie werden von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Art. 29. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten selbst und die besonderen Kosten des Verfahrens zu gleichem Teile.

Art. 30. Die Bestimmungen der Artikel 21 bis 29 finden auf das Verfahren vor der Delegation entsprechende Anwendung.

Wenn das Recht, der Delegation ein Mitglied beizugeben, nur von der einen Partei ausgeübt worden ist, so wird die Stimme des beigegebenen Mitglieds bei Stimmengleichheit nicht mitgezählt.

Art. 31. Die allgemeinen Kosten des Gerichtshofs werden von den Vertragsmächten getragen.